



**Gesellschaft für
Versuchstierkunde**
Society of Laboratory
Animal Science
GV-SOLAS
Präsident

Dr. Reinhart Kluge
Deutsches Institut für
Ernährungsforschung
Potsdam-Rehbrücke
Tel.: +49 33200/88439
Fax: +49 33200/88632
e-mail:
praesident@gv-solas.de
www.gv-solas.de

Ministerpräsidentin des Landes NRW
Staatskanzlei des Landes NRW
40190 Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Entwurf zum „Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine“ in NRW

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Kraft,
sehr geehrte Frau Ministerin Schulze,
sehr geehrter Herr Minister Remmel,

die Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) sieht mit großer Sorge, dass im Bundesland Nordrhein-Westfalen ein Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine eingeführt werden soll, das auch den Bereich der Tierversuche nach §8, Abs. 1 sowie die Zucht und Haltung von Versuchstieren nach §11, Abs.1 des geltenden Tierschutzgesetzes beinhaltet.

Die GV-SOLAS hat sich schon in der jüngeren Vergangenheit mehrfach gegen die Einführung eines so gestalteten Verbandsklagerechtes ausgesprochen, da dadurch der tatsächliche Schutz der Versuchstiere nicht verbessert wird, sich aber sehr nachteilige Folgen für die Forschung ergeben. Dies gilt insbesondere für Forschungsgebiete, die hoch kompetitiv sind und einem starken internationalem Wettbewerb unterliegen.

Das geplante Klagerecht geht mit einer aufschiebenden Wirkung einher und bedeutet daher eine im Falle einer Klage einen Forschungsstopp, da ein beklagtes Projekt erst bearbeitet werden kann, wenn ein positiver richterlicher Bescheid vorliegt. Aufgrund des aktuellen Zeitrahmens bis zum Zustandekommen eines rechtskräftigen Urteils bedeutet dies in der Praxis, dass das Projekt dann nicht mehr durchführbar ist.

Im Jahr 2004 hat der Bundesrat einen Antrag auf Einführung eines bundesweiten Verbandsklagerechtes für Tierschutzvereine abgelehnt, da er die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Sicherung des Tierschutzes für ausreichend hielt.

Die folgenden Ausführungen sollen unterstreichen, dass das nach unserer Auffassung für den Versuchstierbereich und die Tierversuche nach wie vor gilt:

- Das geltende Tierschutzgesetz bietet rechtlich klare und ausreichende Bestimmungen zur Gewährleistung des Tierschutzes, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Tierversuche.
- Bereits heute werden den Tierschutzverbänden ausreichende Möglichkeiten zur Einflussnahme eingeräumt, so zum Beispiel:
 - Einbindung der Tierschutzverbände in die Anhörungsverfahren beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Vorbereitung von Verordnungen und Gesetzen auf dem Gebiet des Tierschutzes.
 - Mitwirkung der Tierschutzverbände in den Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz, welche die Behörden bei der Genehmigung von Tierversuchen im Hinblick auf ihre gesellschaftliche und ethische Vertretbarkeit beraten
 - Mitwirkung der Tierschutzverbände in Tierschutzkommissionen der Länder und des Bundes
- Es kann davon ausgegangen werden, dass die Genehmigungen von Tierversuchen auch von den Gerichten bestätigt werden, denn die Behörden und die beratenden Kommissionen nach § 15 TierSchG haben die Anträge vorher intensiv geprüft.
- Eine Weiterentwicklung des Tierschutzes durch bestehende Gremien und Verfahren, insbesondere aber auch durch die Bestrebungen auf europäischer Ebene ist gewährleistet. Im Europäischen Parlament ist am 8. September 2010 in zweiter Lesung eine Neufassung der EU-Richtlinie zum Schutz von Versuchstieren verabschiedet worden. Diese Richtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis Ende 2012 in nationales Recht umzusetzen. Gerade was den Tierschutz betrifft, sind europaweite einheitliche Standards von außerordentlicher Bedeutung, um Wettbewerbsverzerrungen und ein Abwandern der Spitzenforschung zu verhindern.

Ein Verbandsklagerecht für den Bereich der Tierversuche und Versuchstiere wirkt sich auf die biomedizinische Forschung in NRW schädlich aus, da:

- die Tierschutzverbände das geplante Gesetz in erster Linie und ganz gezielt zur Verhinderung tierexperimenteller Forschung an den Universitäten, den Großforschungseinrichtungen des Bundes und der Länder sowie in der Industrie einsetzen werden. Das lässt sich eindeutig aus der sog. „Gießener Erklärung zum Tierschutz“ vom 01.10.1994 (Abschnitt 4: Abschaffung der Tierversuche) ableiten. Der Entwurf des Gesetzes zur Einführung des Verbandsklagerechtes für Tierschutzvereine sieht nämlich vor, dass anerkannte Vereine unter anderem auch Rechtsbehelfe gegen Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 einlegen können.
- allein die Dauer der zu erwartenden rechtlichen Auseinandersetzungen im Rahmen des Verbandsklagerechtes schwerwiegende Konsequenzen haben wird.
- der mit langwierigen Gerichtsverfahren verbundene Zeitverlust für die Forschung nicht wieder aufzuholen ist. Projekte, die auf Untersuchungen am

Gesamtorganismus angewiesen sind, sei es in der Grundlagenforschung oder in der auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung aufbauenden präklinischen Forschung, wären damit kaum mehr durchführbar.

- Drittmittel, die für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren bewilligt werden, nicht genutzt werden könnten.
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses über Stipendien oder befristete Verträge nicht mehr möglich wäre. Zahlreiche Dissertationen und Habilitationen im Bereich der Biomedizin würden damit aktiv verhindert.

Darüber hinaus würde im Falle der Einführung einer Verbandsklage für Tierschutzverbände die Diskussion über die Notwendigkeit einzelner Versuchsvorhaben von den genehmigenden Behörden mit ihren beratenden Kommissionen weg in die Gerichte verlagert.

Damit ginge auch die Planungssicherheit für die Forschung in Wissenschaft und Industrie verloren. Mit großer Sorge sehen wir auch die mit dieser Gesetzesinitiative verbundene Forderung nach einer frühzeitigen Information von Tierschutzvereinen über Forschungsvorhaben. Die Belange des Datenschutzes und der Schutz der innovativen Ideen der Forscher werden dadurch stark beeinträchtigt.

Aufgrund der dargestellten Probleme muss im Falle der Einführung eines Verbandsklagerechts mit einer Abwanderung der Forschung in den betroffenen Bereichen gerechnet werden.

Im Interesse der biomedizinischen Forschung in Nordrhein-Westfalen und im Sinne eines praktikablen Tierschutzes für Versuchstiere lehnt die GV-SOLAS die Einführung eines Verbandsklagerechtes für Tierschutzvereine für den Bereich der Tierversuche und der Zucht und Haltung von Versuchstieren ab.

Wir bitten alle in diesen Entscheidungsprozess eingebundenen Politikerinnen und Politiker, sich gegen diesen Teil des vorliegenden Gesetzesantrags auszusprechen und Tierversuche und Versuchstiere auszuklammern.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/63 zum *Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere*.

Im Namen der GV-SOLAS
mit freundlichen Grüßen,

Potsdam, im Mai 2011